

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Marienmünster für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt mit Marienmünster mit Beschluss vom 06.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.658.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.265.200 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	324.900 EUR
somit	15.940.300 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.450.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.500.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.124.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.418.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.200.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.200 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:  
Teilplan 1661201 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“

## §2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.200.000 EUR

festgesetzt.

## §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.370.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.828.200 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

## §5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EUR

festgesetzt.

## §6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf

274 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf

493 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

415 v.H.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann im Rathaus der Stadt Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, Zimmer 5, Kai Schöttler, während der Öffnungszeiten

<b>montags bis donnerstags</b>	<b>von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>montags, dienstags und donnerstags</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

eingesehen werden.

### Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 10.04.2024

  
Josef Suermann  
Bürgermeister